

Ordnung für die studienbegleitende Ausbildung
in ungarischer Sprache und Landeskunde (Hungaricum)
an der Universität Regensburg

Vom 16. Januar 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Geltungsbereich, Ziel

- (1) ¹Die Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften bietet die studienbegleitende Ausbildung in ungarischer Sprache und Landeskunde (Hungaricum) an. ²Die vorliegende Ordnung regelt den zur Verleihung des Zertifikats notwendigen Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen der Ausbildung.
- (2) ¹Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung von Kenntnissen der ungarischen Sprache und der Landeskunde des heutigen und des historischen Ungarn in seinen überregionalen Bezügen.²Durch die Modulprüfung des Hungaricums wird nachgewiesen, dass der Studierende sowohl die Sprach- als auch die Sachkenntnisse besitzt, die für eine Zusammenarbeit mit Partnern in Ungarn bzw. auf ungarischbezogenen Berufsfeldern erforderlich sind.
- (3) ¹Die Ausbildung richtet sich an Studierende aller Fakultäten, insbesondere Teilnehmer am Secondos-Programm der Universität Regensburg, an Studierende der Hochschule Regensburg sowie an Gasthörer.

§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Rahmen der Zusatzausbildung wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Universität Regensburg ein Prüfungsausschuss eingesetzt, der aus drei Hochschullehrern besteht. ²Eines der Mitglieder soll aus einer anderen als der einsetzenden Fakultät sein. ³Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Den Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft er für den Prüfungsausschuss die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ⁴Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Er erledigt die laufenden Geschäfte. ⁶Die Erledigung weiterer Aufgaben kann ihm widerruflich übertragen werden. ⁷Die Geschäftsführung des Ungarnzentrums unterstützt den Vorsitzenden in seinen Aufgaben.

§ 3 Prüfer

¹Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

§ 4 Modularisierung und Leistungspunktvergabe

- (1) ¹Die Ausbildung ist modularisiert und wird studienbegleitend geprüft. ²Inhalte, Teilleistungen und Bewertungsregeln werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ³Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet; er kann frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ⁴Der Modulkatalog wird bekannt gemacht.
- (2) ¹Die im Rahmen der Ausbildung vergebenen Leistungspunkte bemessen die für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienangebot

- (1) ¹Die Ausbildung kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester begonnen werden. ²Sie erfolgt studienbegleitend außerhalb bestehender Studiengänge. ³Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.
- (2) ¹Das Lehr- und Prüfungsangebot für die Ausbildung wird von der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften, von der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, vom Zentrum für Sprache und Kommunikation und vom Ungarischen Institut zur Verfügung gestellt. ²Dies erfolgt auf der Basis der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ungarischen Institut und der Universität Regensburg.

§ 6 Bestandteile und Gliederung der Ausbildung

Im Rahmen der Ausbildung sind folgende Module im Umfang von insgesamt 20 Semesterwochenstunden (SWS) und 30 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen:

HUN-M 01 – Basismodul Ungarische Sprache, 8 SWS (12 LP)

HUN-M 02 – Basismodul Ungarische Landeskunde und Fachwissenschaft, 4 SWS (6 LP)

HUN-M 03 – Aufbaumodul Ungarische Sprache, 4 SWS (6 LP)

HUN-M 04 – Aufbaumodul Ungarische Landeskunde und Fachwissenschaft, 4 SWS (6 LP)

²Die Aufbaumodule HUN-M 03 und HUN-M 04 können erst nach Abschluss der entsprechenden Basismodule HUN-M 01 und HUN-M 02 absolviert werden.

§ 7

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die den Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- | | |
|-------------------|----------------|
| - bis 1,5 | = sehr gut |
| - von 1,6 bis 2,5 | = gut |
| - von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend |
| - von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend. |
- (4) Eine Studienleistung oder Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.

(4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Ein Antrag auf Anrechnung von nicht an der Universität Regensburg erbrachten Leistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁴Wechselt ein Studierender der Universität Regensburg den Studiengang, kann der Antrag nur einmal innerhalb des ersten Fachsemesters des neuen Studiengangs gestellt werden. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Tritt der Kandidat von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem für die Prüfung Verantwortlichen umgehend angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein, und der Kandidat wird zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen.
- (3) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. ²Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Eine weitere Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (3) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 11

Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender

- (1) ¹Die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw.

der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form..

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist auf Wunsch des Studierenden der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bzw. eine andere sachverständige Person zu hören. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 12

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Nach Abschluss der Prüfung wird dem Kandidaten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle bei dem jeweiligen Prüfer gewährt.

§ 13

Bestehen, Gesamtnote, Zertifikat

- (1) Die Ausbildung ist bestanden, wenn die in § 6 genannten Leistungen nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Ausbildung setzt sich aus den gleichgewichteten Noten der in § 6 genannten Module zusammen.
- (3) ¹Dem Studierenden wird auf Antrag ein Zertifikat ausgestellt, in dem die erfolgreich absolvierten Module, deren Noten und Leistungspunktzahlen sowie das Gesamtergebnis aufgeführt sind.
- (4) Das Zertifikat wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Datum des Bestehens der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung ist bis zum 30.03.2014 befristet. Studierende, die die studienbegleitende Ausbildung zum Wintersemester 2013/14 aufnehmen, wird gewährleistet, dass sie diese auch innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können. Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. Oktober 2012 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 15. Januar 2013.

Regensburg, den 15. Januar 2013
Universität Regensburg
Der Rektor

gez.
Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 16.01.2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16.01.2013 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16.01.2013.